

99110019021000, 99110019021000

Tierschlachtung: Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743769/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110019021000, 99110019021000
Leistungsbezeichnung I	Tierschlachtung: Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierschutzgesetz, Legehennen, Rind, Schwein, Schaf, Großvieh, Kuh, Nutztierhaltung, Lebendgewicht, Pferd
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten), Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-TierSchZustVTH2009pELS https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-TierSchZustVTH2009pELS
Teaser	Sie oder Ihre Beschäftigten schlachten, betäuben oder entbluten Tiere gewerblich? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen.
Volltext	Wenn Sie • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen.

Modul

Sachverhalt

Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:

- Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
- Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden, Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden, Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden,
- Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere transportieren, in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
- Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Erforderliche Unterlagen

Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.

Voraussetzungen

- Sie betreiben eine Schlachteinrichtung und schlachten wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten oder stellen Arbeitskräfte bereit, die Schlachttiere zuführen, betäuben und entbluten.
- Sie betreiben bestimmte andere Tierhaltungen oder Einrichtungen, und wurden zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung • Für manche Betriebe, die Tiere schlachten ist die Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes verpflichtend • Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mind. 50 Großvieheinheiten schlachten benötigen Weisungsbefugten Verantwortlichen • dient der Einhaltung des Tierschutzgesetzes • Zuständig: das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Tierschlachtung: Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen, Animal slaughter: designation of a responsible person with authority to issue instructions